des Ehemannes, wird die Gesamtheit der Gutachtenergebnisse dahin zu würdigen sein, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.

Bei einer solchen Beweislage kann es ausnahmsweise auch gerechtfertigt sein, einen Zeugen, der möglicher-

weise der Vater des Kindes sein könnte, zur abschließenden Klärung, daß das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt, in die Begutachtung mit einzubeziehen (OG, Urteil vom 12. Mai 1966 — 1 ZzF 3/66 — NJ 1966 S. 510).

## Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe

Richtlinie Nr. 24 vom 22. März 1967

Das Familiengesetzbuch fördert die Entwicklung der Familie. Das gilt auch für die Vermögensbeziehungen der Ehegatten, die neu gestaltet wurden. An Stelle der bisherigen Gütertrennung ist eine weitgehende Eigentums- und Vermögensgemeinschaft getreten.

In der gerichtlichen Praxis hat sich erwiesen, daß sich die Eigentums- und Vermögensbildung bei beabsichtigter Eheschließung und während der Ehe in vielfältigen Formen vollzieht, die von der gesetzlichen Regelung nicht immer unmittelbar erfaßt werden. Es hat sich aber auch gezeigt, daß die Auseinandersetzung über das anteillose gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten materiell-, Verfahrensund gebührerirechtliche Probleme aufwirft, die in der gerichtlichen Praxis zu unterschiedlichen Lösungen geführt haben. Zur einheitlichen Gesetzesanwendung damit zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen ist es deshalb notwendig, Festlegungen zum Umfang des gemeinschaftlichen und persönlichen Vermögens der Ehegatten, zur Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung und bei stehen der Ehe sowie zu einigen Fragen des gericht-Kostenberechnung Verfahrens und der treffen.

Hierzu ergeht folgende Richtlinie:

## A

## Fragen des materiellen Rechts

## I. Klärung der Eigentumsverhältnisse

- 1. Nach §§ 39 und 41 FGB wird bei Beendigung der Ehe und unter bestimmten Voraussetzungen schon während des Bestehens der Ehe das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten geteilt. Im gerichtlichen Verfahren ist zunächst zu klären insbesondere wenn hierzu unterschiedliche Auffassungen der Beteiligten bestehen —, welche Gegenstände zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen gehören und damit der Teilung unterliegen. Die rechtliche Grundlage für diese Prüfung ergibt sich aus den §§ 13 und 14 FGB.
- 2. Nicht selten werden bei beabsichtigter Eheschließung aus beiderseitigen Mitteln der künftigen Ehegatten Gegenstände, die später der gemeinsamen Lebensführung dienen sollen, angeschafft oder Mittel für diesen Zweck gemeinsam gespart. An diesen Wérten entsteht mit der Eheschließung gemeinschaftliches anteilloses Eigentum und Vermögen in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 1 FGB.

Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich, wenn nach Vereinbarung der künftigen Ehegatten das Arbeitseinkommen des einen für den gemeinsamen Lebensunterhalt und das des anderen für Anschaffungen verwendet oder gespart wird.

3. Werden Sachen, die der gemeinsamen Lebensführung dienen (z. B. Hausrat, Kraftfahrzeuge, Während der Ehe allein aus persönlichen Mitteln eines Ehegatten (§ 13 Abs. 2 FGB) erworben, gehen sie unbeschadet des Verwendungszwecks in dessen Alleineigentum über. Das gleiche gilt, wenn die Mittel aus der

Verwertung persönlichen Vermögens eines Ehegatten (Surrogation) stammen.

Gemeinschaftliches, anteilloses Eigentum und Vermögen entsteht hingegen, wenn die Anschaffungen teils mit persönlichen und teils mit gemeinschaftlichen oder beiderseitigen persönlichen Mitteln der Ehegatten vorgenommen werden, es sei denn, daß der Beitrag eines Ehegatten aus persönlichen Mitteln weit überwiegt, oder wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Bei der Auflösung der Vermögensgemeinschaft ist dies entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Abschn. II Ziff. 7b).

Beim Erwerb von Grundstücken aus unterschiedlichen Vermögensarten hat der Notar im Hinblick auf § 12 EGFGB bei der Beurkundung des Kaufvertrags auf eine Vereinbarung der Ehegatten hinzuwirkerf, die mit den familienrechtlichen Grundsätzen im Einklang stehen muß. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, bei entsprechender Sachlage auch eine Vereinbarung zu treffen, daß Eigentum nach Bruchteilen begründet werden soll.

4. Nach § 13 Abs. 2 FGB gehören jedem Ehegatten allein die durch Erbschaft zugefallenen Sachen und Vermögensrechte. Aus dieser Bestimmung ist nicht unmittelbar zu entnehmen, wie sich die Eigentums- und Vermögensverhältnisse gestalten, wenn ein Ehegatte Miterbe ist und die Auszahlung der übrigen Erben anläßlich der Erbauseinandersetzung ganz oder zum Teil mit Mitteln des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens oder persönlichen Mitteln des anderen Ehegatten erfolgt.

In diesem Falle ergeben sich ähnliche Schlußfolgerungen wie unter Ziff. 3. An beweglichen Sachen entsteht u. U. gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen, während bei dem Erwerb von Grundstücken aus dem Nachlaß anläßlich der Beurkundung des Auseinandersetzungsvertrags durch den Notar auf eine sachdienliche Vereinbarung der Ehegatten hinzuwirken ist. Erfolgt die Auszahlung der Miterben erst nach der Erbauseinandersetzung, bewendet es für diesen Fall bei der Regelung des § 13 Abs. 2 FGB. Der erbende Ehegatte bleibt also Alleineigentümer, es sei denn, daß die Ehegatten nach § 14 FGB eine andere Vereinbarung treffen. Geschieht dies nicht, kann der andere Ehegatte je nach Lage der Umstände einen Ausgleichsanspruch nach § 40, 41 Abs. 3 FGB geltend machen oder entsprechende Berücksichtigung bei der Vermögensauseinandersetzung verlangen (vgl. Abschn. II Ziff. 7 b).

5. Geschenke Dritter anläßlich der Eheschließung und während der Ehe werden gemeinschaftliches Eigentum, wenn sie beiden Ehegatten, und Alleineigentum, wenn sie nur einem Ehegatten zugewendet wurden. Sind sich die Ehegatten hierüber nicht einig, sind alle für die Klärung der Eigentumsverhältnisse beachtlichen Umstände, z. B. der Anlaß und die Art des Geschenks und erforderlichenfalls auch der Wille des Schenkers zum Zeitpunkt der Schenkung, zu erforschen.

Bei Hochzeitsgeschenken wird in der Regel davon auszugehen sein, daß sie wegen des Anlasses und der